

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1854**

H. Anstellung beeideter Messer.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7412**

Lauf so lange fortsetzen, bis man beide Baaken in gerader Linie und in S. W.  $\frac{1}{8}$  W. pr. Compass hat, so daß die südwestliche durch die nordöstliche Baake gedeckt ist, und werden sie zugleich mit der Tiefe von  $8\frac{1}{2}$  Faden bei niedrigem Wasser die erste Weser-Schlüssel-Tonne daselbst antreffen, oder, wenn solche vertrieben, nach vorstehender Angabe sich auf den Marken der benannten Tonne befinden.

## H. Anstellung beeideter Messer.

(Gesetz vom 28. Juni 1853.)

§. 1. An denjenigen Orten des Herzogthums, wo es dem Bedürfnisse des Verkehrs entspricht und von den Gewerbetreibenden gewünscht wird, sollen beeidete Messer angestellt werden.

§. 2. Der beeidigte Messer ist bestimmt, den Verkehr und Umsatz der Waaren durch Messen zu erleichtern und bei Streitigkeiten über die Quantität empfangener oder zu liefernder Waaren die Differenz zu ermitteln.

§. 3. Es bleibt einem Jeden unbenommen, die unten bezeichneten Meßgüter selbst zu messen oder messen zu lassen; auf Verlangen des Ablieferers oder Empfängers muß ein Messer zugezogen werden.

Der Messer ist nicht nur verbunden, die betreffenden Meßgüter, namentlich Früchte, Kalk, Torf, Steinkohlen u. s. w. redlich zu messen und darüber Buch zu führen, sondern auch verpflichtet, darauf zu achten, daß die Gehülfen zum Vortheile oder Nachtheile des einen oder anderen Betheiligten beim Einschaulen sich keiner unerlaubten Handgriffe schuldig machen, daß Schiffer, Bootsführer, Fuhrleute, Absender, Empfänger rechtlich behandelt, und Niemand übervortheilt werde.

§. 4. Ueber jede vorgenommene Messung führt der Messer nach einem von dem Amte (Stadtmagistrate) ihm ertheilten Formulare ein Jahrbuch und ertheilt aus selbigem den Beikommenden einen Auszug als Attest, mit Angabe der Quantität nach Lasten, Tonnen, Scheffeln, Kannen, Balken 2c.

§. 6. Hülfsmesser treten, wenn sie in Funktion sind, in dieselben Rechte und Pflichten ein, welche der Messer nach diesem Gesetze hat.

§. 7. Die Zahlung der Meßgebühren geschieht nach der von dem Amte (Stadtmagistrate) nach Rücksprache mit dem Amts- und Ortsauschusse (Stadtrath) und den zunächst dabei betheiligten Gewerbetreibenden festgesetzten Tare.

## **J. Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.**

### **I. Gesetz vom 3. August 1853.**

Art. 1. Die Befugniß, für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Passagieren, welche die erste Kajüte nicht benutzen, nach überseeischen Häfen abzuschließen und zu dem Ende Bevollmächtigte (Agenten) zu bestellen, sowie eigene oder fremde, zu diesem Zwecke angenommene, Schiffe mit solchen Passagieren zu expediren, steht nur denjenigen zu, welche dazu von der Regierung eine Concession erlangt haben.

Dieselben werden mit dem Ausdrücke „Schiffsexpedienten“ bezeichnet.

Art. 2. Jeder Schiffsexpedient hat für die Erfüllung der ihm, dem Staate sowie den Passagieren gegenüber, nach diesem Gesetze sowie nach den zur Ausführung desselben zu erlassenden Vorschriften obliegenden oder durch die Ueberfahrtsverträge über-